

B e r i c h t Nr. G 562/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2016
unter Verschiedenes

Schlussfolgerungen aus den OVG-Beschlüssen zum Aufnahmeverfahren 2016

A. Problem

Mit Bericht Nr. G 559/19 wurde in der letzten Sitzung über die OVG-Beschlüsse wegen Aufnahme auf weiterführende Schulen zum laufenden Schuljahr berichtet. Anlässlich dieser Berichterstattung äußerte der Abgeordnete Dr. vom Bruch die Bitte, einen weiteren Bericht zu der Frage vorzulegen, welche Schlüsse die senatorische Behörde aus den Gerichtsentscheidungen zieht.

B. Lösung / Sachstand

Die senatorische Behörde zieht aus den Gerichtsentscheidungen grundsätzlich den wesentlichen Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen für das Freihalten von Schulplätzen für Geflüchtete (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 3 AufnahmeVO vom 27.01.2016) entgegen der erstinstanzlichen Ansicht des Verwaltungsgerichts verfassungskonform und damit rechtswirksam sind. Eine gänzlich neue rechtliche Grundlage auf gesetzlicher Ebene muss folglich dafür nicht zwingend geschaffen werden.

Bei der konkreten Anwendung der Rechtsnormen ist jedoch angesichts der OVG-Beschlüsse sowohl bei der Schaffung zusätzlicher Plätze für Geflüchtete als auch bei der Reservierung regulärer Schulplätze eine noch höhere Zielgenauigkeit und Präzision gefragt. Dies betrifft sowohl die Setzung der Kapazitäten für Geflüchtete (1.), als auch die Auslastung der reservierten Plätze (2.).

1. Setzung der Kapazitäten für Geflüchtete

a) Hinsichtlich des Kapazitätsumfangs, also der genauen Anzahl der Schulplätze für Geflüchtete, geht die senatorische Behörde davon aus, dass das OVG ihr Konzept der aufwachsenden Kapazitäten für Geflüchtete ablehnt. Das hat das OVG zwar in seiner Beschlussbegründung

nicht ausdrücklich erklärt, allerdings hat es sich trotz der im Verfahren vorgetragene(n) konkreten und weiterhin hohen Zuzugsprognosen nicht näher mit diesem Argument befasst und es damit scheinbar implizit als unbeachtlich eingestuft. Die senatorische Behörde interpretiert dies so, dass ein Freihalten von Plätzen für Geflüchtete nach Ansicht des OVG anscheinend nur für den jeweiligen Jahrgang zulässig sein soll, also nur für die innerhalb eines Schuljahres zu erwartenden Zuzüge in den Eingangsjahrgängen, nicht auch perspektivisch für die nachfolgenden Jahre. Die älteren Zuzüge müssten dann ggf. unter Überschreitung der Regelgrößen der Klassen mit Schulplätzen versorgt werden. Das würde bedeuten, dass künftig nur noch so viele Plätze für Geflüchtete in den Aufnahmeverfahren freigehalten werden könnten, wie den Erfahrungen und Prognosen zufolge *im kommenden* Schuljahr voraussichtlich noch für sie benötigt werden.

b) Was die Auswahl der einzelnen Standorte betrifft, an denen zusätzliche Plätze für Geflüchtete nach § 17 Abs. 2 AufnahmeVO geschaffen werden, fordert das Gericht eine noch höhere Sorgfalt. Die Begründung, dass auch Schulen bei der Integrationsarbeit einbezogen werden sollen, die davon bislang weitgehend verschont blieben, genügt dem OVG offenbar nicht. Es müssten also weitere, konkret standortbezogene Gründe vorliegen, um an einer Schule zusätzliche Plätze im Umfang eines Klassenverbandes für Geflüchtete einrichten zu können. Das Gericht scheint hier generell nur den Aspekt einer wohnortnahen Versorgung gelten zu lassen, nicht hingegen den einer möglichst weitgehenden Durchmischung der Schülerschaft. Die Behörde müsste daher zur Vermeidung jeglicher Prozessrisiken zukünftig eher Schulen auswählen, in deren räumlichen Umfeld sich vermehrt Zuzüge angesiedelt haben. Das würde jedoch zu einer deutlichen Mehrbelastung einzelner Schulstandorte führen. Eine effektive Steuerung der Geflüchteten-Zuzüge in die Schulen hinein würde damit eingeschränkt. Die regelmäßig überangewählten Schulen in besserer Wohnlage könnten trotz ihrer besonders für die Integration geeigneten Sozialstruktur dadurch nicht verstärkt in die Integration einbezogen werden.

c) Wenn zukünftig nicht mehr stadtweit, sondern nur an einzelnen Schulen Plätze in Regelklassen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AufnahmeVO reserviert werden sollen, müsste die Auswahl dieser Standorte ebenfalls nach den eben unter 1 b) dargelegten Prämissen erfolgen. Eine integrationspolitisch sinnvolle Steuerung der Schülerströme würde dadurch beeinträchtigt, nur eine wohnortnahe Versorgung der Geflüchteten und eine minimale Entlastung der jeweiligen Schulen durch Reservieren von wenigen Plätzen im Eingangsjahrgang blieben möglich.

2. Auslastung der reservierten Plätze

Bei der Auslastung der geschaffenen und reservierten Plätze müsste angesichts der OVG-Beschlüsse zukünftig zwingend darauf geachtet werden, zunächst diese speziellen Plätze mit Zuzügen zu besetzen und erst nachrangig die ggf. noch an anderen Schulen freien Regel-schulplätze. Im Zweifel müssten die jeweiligen Vorkurse über Kapazität besetzt werden oder

aber die Schülerin/der Schüler müsste nach dem Besuch des an einer anderen Schule angegliederten Vorkurses die Schule wechseln, um den reservierten Platz zu belegen.

3. Perspektivische Lösung

Um das Integrationskonzept der Senatorin für Kinder und Bildung mit einer stadtweiten Steuerung der Zuzüge von Geflüchteten und mit aufwachsenden Kapazitäten in Zukunft noch gerichtsfester umsetzen zu können, könnte eine Lösung darin bestehen, die rechtlichen Vorgaben im Schulverwaltungsgesetz und/oder in der AufnahmeVO etwa durch ausdrückliche Nennung des Zwecks (bessere Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchthintergrund) und Mittel (aufwachsende Kapazitäten) noch weiter zu präzisieren. Eine solche überarbeitete Regelung könnte jedoch frühestens im Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2018/2019 wirksam werden.

Gez.

Dr. Rösler